

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN • Postfach 20 14 64 • 48095 Münster

Dipl.-Kfm.
ANDREAS ROSE
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm.
PETER REHBAUM
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Betriebsw.
GEREON BREUL
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm.
CONSTANTIN VOR DEM
BROCKE MACKENBROCK
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Betriebsw.
STEFANIE HOLLENSTEINER
Steuerberaterin*

Dipl.-Betriebsw.
DANIEL LÖBBERS
Steuerberater*

Dipl.-Betriebsw.
FRIEDERIKE KORN
Steuerberaterin*

*tätig gem. § 58 StBerG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie unsere aktuellen Mandanteninformationen.

Den monatlichen Mandantenbrief stellen wir Ihnen auch direkt auf unserer Internetseite www.heinrichs-rose.de als PDF-Version zur Verfügung.

Falls Sie keine weiteren Mandantenbriefe erhalten möchten, können Sie einfach auf diese E-Mail antworten und uns einen kurzen Hinweis geben.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rose

Inhaltsverzeichnis

Termine April 2014.....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	3
Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei straßenverkehrsrechtlichen Benutzungsverboten und Mautpflicht.....	3
Höhere Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse eines Grenzgängers	3
Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren.....	4
Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer	4
Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber	4
Direktversicherungsauszahlungen und freiwillige Krankenversicherung	4
Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Steuersatzermäßigung	5
Entgegen Verwaltungsauffassung Angabe des Jahreszinses für umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nicht erforderlich.....	5
Kein ermäßigter Steuersatz für den Betrieb einer Skihalle	5
Umfang der Steuerbefreiung für heilberufliche Leistungen.....	5
Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers	6
Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zulässig, die dem Unionsrecht, nicht aber dem nationalen Recht entspricht.....	6
Zur Gewährung des rückwirkenden Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen.....	6

Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2014	14.4.2014	7.4.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2014	14.4.2014	7.4.2014
Sozialversicherung ⁵	28.4.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei straßenverkehrsrechtlichen Benutzungsverboten und Mautpflicht

Ein Arbeitnehmer nutzte ein Moped für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Da er einen mautpflichtigen Tunnel nicht mit seinem Moped befahren durfte, musste er die längere Strecke über Bundesstraßen nehmen. Als Entfernung machte er 27 km in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte nur die kürzeste Straßenverbindung von 9 km an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Als Straßenverbindung ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf öffentlichen Straßen, die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen, zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn diese über eine Bundesstraße führt, die nach der Straßenverkehrsordnung nur von Fahrzeugen befahren werden darf, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Die kürzeste Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung ist eine Straßenverbindung dann verkehrsgünstiger, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten ist nicht erforderlich.

Höhere Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse eines Grenzgängers

Die üblichen Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse sowie Arbeitgeberleistungen auf der Grundlage der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung sind grundsätzlich steuerfrei. Leistet der Arbeitgeber dagegen höhere Beiträge als die, zu denen er nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist,

sind diese Beiträge nur innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei. Damit ist gewährleistet, dass die im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer wie im Inland tätige Arbeitnehmer behandelt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen voraus. Wird der Bank kein entsprechender Antrag vorgelegt, muss die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres zum Zweck der Kirchensteuerveranlagung gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt erklärt werden.

Ab dem 1.1.2015 wird dieses Antragsverfahren abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Dieser gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, sodass auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind.

Damit die notwendigen Informationen ab 2015 vorliegen, laufen die Vorbereitungen bereits seit Anfang dieses Jahres. Insbesondere Banken und Sparkassen benachrichtigen ihre Kunden bereits über das neue Verfahren und weisen auf die bevorstehende Datenabfrage hin.

Wer vermeiden möchte, dass das BZSt seine Religionszugehörigkeit auf Anfrage an kirchensteuerabzugsverpflichtete Institutionen übermittelt, kann bis zum 30.6.2014 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und beim BZSt einen sog. Sperrvermerk setzen lassen. Sperrvermerke, die nach diesem Ausschlussstermin veranlasst werden, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Im Zeitraum vom 1.9.2014 bis 31.10.2014 müssen die zum Kirchensteuerabzug Verpflichteten beim BZSt den Religionsstatus der Schuldner per 31.8.2014 abfragen. Die Mitteilung des Merkmals erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, anhand derer die Kirchensteuer über die Finanzbehörden direkt an die berechnete Religionsgemeinschaft weitergeleitet werden kann. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung spätestens zwei Monate vor Datenabfrage widersprochen (Sperrvermerk), übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert.

Für den Fall der Eintragung eines Sperrvermerks sind die Kapitalertragsempfänger verpflichtet - sofern im Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde -, eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen und die Kirchensteuer nachzuerklären.

(Quelle: Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V.)

Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer

Eine vom Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber erteilte Auskunft im Rahmen des Lohnsteueranrufungsverfahrens ist auch gegenüber dem Arbeitnehmer bindend. Wird auf Grund einer unrichtigen Anrufungsauskunft Lohnsteuer nicht einbehalten und abgeführt, kann diese vom Arbeitnehmer nicht nachgefordert werden. Die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Gesamtschuldner neben dem Arbeitgeber ist nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Die ordnungsgemäße Abführung der auf Grund einer Anrufungsauskunft einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer führt insgesamt zum Erlöschen des Lohnsteueranspruchs des Finanzamts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernimmt, die gegen seine Fahrer verhängt worden sind, weil sie das Halteverbot verletzt haben.

An seiner damals vertretenen Auffassung hält das Gericht nicht weiter fest. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Ein rechtswidriges Tun – auch, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen worden ist - ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung. Deshalb handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber solche gegen seine bei ihm angestellten Fahrer verhängte Bußgelder übernimmt.

Direktversicherungsauszahlungen und freiwillige Krankenversicherung

Bei Personen, die freiwillig gesetzlich krankensichert sind und Auszahlungen aus einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung erhalten, stellt sich die Frage, welchen Einfluss diese Auszahlungen auf die Höhe

der abzuführenden Beiträge zur Krankenversicherung haben. Hierzu hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zwei interessante Entscheidungen gefällt:

In dem ersten Verfahren stellte das Gericht fest, dass die Auszahlung einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung auch insoweit in die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen ist, als sie auf eigenen Beiträgen des Versicherten nach dem Ende der Beschäftigung beruhen.

In dem zweiten Verfahren entschied das Gericht, dass die Auszahlung aus einer Direktversicherung auch dann zu berücksichtigen ist, wenn die Prämien zur Direktversicherung in Form einer Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber gewährten Abfindung gezahlt wurden.

Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Steuersatzermäßigung

Die Steuersatzermäßigung für die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker umfasst sonstige Leistungen und die Lieferung von Zahnersatz, nicht jedoch die Lieferung anderer Gegenstände, wie Beatmungsmasken, auch wenn sie auf ärztliche Verordnung individuell hergestellt wurden.

Der Bundesfinanzhof konnte diesen Fall nicht abschließend entscheiden. Das Finanzgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, muss klären, ob die Lieferung eventuell doch ermäßigt zu besteuern war, weil die Beatmungsmasken eine Vorrichtung zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen waren und damit ein Gegenstand der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz.

Entgegen Verwaltungsauffassung Angabe des Jahreszinses für umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nicht erforderlich

Im Rahmen von Public-Private-Partnership-Projekten (PPP-Projekt) übernimmt der Auftragnehmer häufig nicht nur die Erstellung bzw. Renovierung eines Bauwerks, sondern auch dessen Finanzierung. Während Entgelte für Bauleistungen umsatzsteuerpflichtig sind, sind Entgelte für Kreditgewährungen von der Umsatzsteuer befreit.

Ob eine eigenständige steuerfreie Kreditgewährung vorliegt oder die Finanzierung eine unselbstständige Nebenleistung zur Bauleistung darstellt, ist an Hand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Es kommt insbesondere darauf an, ob die Vertragsparteien gesonderte Entgelte für die Überlassung des Bauwerks und die Kreditgewährung vereinbart haben und ob die Vorfinanzierung der Baumaßnahme für den Auftraggeber einen eigenen bedeutenden Zweck hat. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, da ein Auftragnehmer nicht für einen längeren Zeitraum auf die Zahlung des vereinbarten Entgelts verzichten wird, ohne hierfür einen Zins zu verlangen.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist für eine eigene, mit einer anderen Leistung einhergehende eigenständige Kreditgewährung nicht erforderlich, dass in der Vereinbarung über die Kreditgewährung auch der Jahreszins angegeben wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein ermäßigter Steuersatz für den Betrieb einer Skihalle

Der Betrieb von Liften in Bergregionen ist umsatzsteuerrechtlich privilegiert. Die Besteuerung erfolgt mit dem begünstigten Umsatzsteuersatz. Diese Sonderregelung ist auf den Betrieb einer Skihalle nicht anzuwenden. Die Zurverfügungstellung des gesamten Leistungspakets in einer Skihalle ist als Leistung eigener Art zu beurteilen. Eine Beförderungsleistung, wie sie bei Skiliftbetreibern im Vordergrund steht, tritt bei einem Skihallenbetrieb in den Hintergrund. Der Kunde einer Skihalle nimmt das gesamte Wintersportangebot der Halle in Anspruch. Es handelt sich um ein Leistungsbündel, das dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Umfang der Steuerbefreiung für heilberufliche Leistungen

In einem Praxisgemeinschaftsvertrag war geregelt, dass der Arzt Dr. A zur Mitbenutzung der Praxisräume und zur Inanspruchnahme der Dienste des nichtärztlichen Personals der Ärztin Dr. B berechtigt war. Nach Auffassung der beteiligten Ärzte handelte es sich um Leistungen, die unter die Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen zu subsumieren sind.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Meinung nicht an. Unter die umsatzsteuerrechtliche Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen von Praxisgemeinschaften fallen nur solche Leistungen, die unmittelbar der Ausführung von heilberuflichen Tätigkeiten gegenüber Patienten dienen. Eine derartige Unmittelbarkeit liegt nicht vor, wenn Leistungen einer Ärztin ihrem Kollegen zur Verfügung gestellt werden, damit er sie bei der Ausübung seiner heilberuflichen Tätigkeit einsetzen kann.

Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

Eine Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag bis 150 €) berechtigt bereits dann zum Vorsteuerabzug, wenn neben weiteren Angaben der Bruttobetrag (Summe aus Entgelt und Steuerbetrag) sowie der anzuwendende Steuersatz ausgewiesen sind. Denn dadurch gilt der Steuerbetrag als gesondert ausgewiesen.

Kleinunternehmer dürfen deshalb in Kleinbetragsrechnungen keinen Steuersatz ausweisen. Tun sie es doch, schulden sie wegen unberechtigtem Steuerausweis den aus dem Bruttobetrag herauszurechnenden Steuerbetrag. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zulässig, die dem Unionsrecht, nicht aber dem nationalen Recht entspricht

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht dem nationalen Recht, aber dem Unionsrecht entspricht. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, sie weist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer aus. Das Unionsrecht verdrängt das nationale Recht (sog. Anwendungsvorrang des Unionsrechts).

Beispiel:

Nach nationalem Recht unterliegt eine Leistung dem ermäßigten Steuersatz, nach Unionsrecht dem Regelsatz. Der leistende Unternehmer weist die Umsatzsteuer mit dem Regelsatz aus.

Der Leistungsempfänger kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zur Gewährung des rückwirkenden Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen

Zwei Unternehmer erbrachten von 1999 bis 2005 gegenseitige – aus ihrer Sicht gleichwertige – Leistungen, für die sie deshalb keine Rechnungen ausstellten und auch nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen berücksichtigten. Unternehmer A gab im Jahr 2007, nach für die Vergangenheit erfolgter Rechnungsstellung an Unternehmer B, berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 bis 2005 ab. Das Finanzamt setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Aufhebung Unternehmer A im Billigkeitswege beantragte. Er wollte die Umsatzsteuer, die ihm ebenfalls im Jahr 2007 Unternehmer B für die Vergangenheit in Rechnung gestellt hatte, rückwirkend als Vorsteuer abziehen. Dieses lehnte das Finanzamt, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, zu Recht ab.

Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass es ursprünglich überhaupt Rechnungen gab, die aufgrund eines Fehlers oder einer unvollständigen Angabe korrigiert werden könnten. Weiterhin beruht die für einen Unternehmer ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.